

Teilnahmebedingungen für das Franklin Friends Programm

Stand: Juni 2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Die Teilnahme am Empfehlungsprogramm „Franklin Friends“ (nachfolgend „Programm“) der Pioneer People GmbH, Arnulfstraße 61, 80636 München, handelnd unter der Marke Franklin Institute (nachfolgend „FI“), erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2 Mit der Registrierung für das Programm erklärt sich der Werbende mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden. Abweichende Bedingungen des Werbenden finden keine Anwendung.

1.3 Durch die Teilnahme am Programm wird kein Arbeits-, Handelsvertreter- oder sonstiges Dauerschuldverhältnis begründet. Der Werbende ist nicht berechtigt, im Namen des FI rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Zusagen zu machen (insbesondere nicht zu Förderentscheidungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters) oder das FI in sonstiger Weise zu vertreten.

2. Registrierung als zwingende Teilnahmevoraussetzung

2.1 Die Teilnahme am Programm setzt zwingend eine vorherige Registrierung des Werbenden über das vom FI bereitgestellte Registrierungsverfahren voraus. Erst mit Abschluss der Registrierung und deren Bestätigung durch das FI kommt eine Teilnahme am Programm zustande.

2.2 Der Werbende ist verpflichtet, bei der Registrierung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und diese bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

2.3 Empfehlungen, die vor Abschluss der Registrierung ausgesprochen wurden, begründen keinen Provisionsanspruch. Eine rückwirkende Zuordnung von Empfehlungen zu einem später registrierten Werbenden ist ausgeschlossen.

2.4 Ein Anspruch auf Teilnahme am Programm besteht nicht. Das FI ist berechtigt, Registrierungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Art der Tätigkeit; persönlicher Charakter des Programms

3.1 Das Programm ist ausschließlich auf persönliche Empfehlungen im privaten Umfeld des Werbenden ausgerichtet (z. B. Familie, Freunde, Bekannte, ehemalige Kolleginnen und Kollegen). Es ist kein Affiliate-, Influencer- oder Vertriebsprogramm und berechtigt nicht zur öffentlichen oder massenhaften Bewerbung der Angebote des FI (Ziffer 11).

3.2 Der Werbende kann im Rahmen des Programms insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

- Ansprache potenzieller Teilnehmer und Information über die Angebote des FI.
- Herstellen des Kontakts des Geworbenen mit dem Vertriebsteam des FI über den persönlichen Empfehlungslink oder das bereitgestellte Formular.
- Beratung und Unterstützung potenzieller Teilnehmer im Rahmen der eigenen Möglichkeiten.
- Ggf. Teilen eigener Erfahrungen im Programm, um potenziellen Teilnehmern einen realistischen Einblick zu geben.

- Ggf. Teilen eigener Erfahrungen zum Prozess zum Erhalt eines Bildungsgutscheins; hierbei darf der Werbende keine Zusagen oder Prognosen zu Förderentscheidungen abgeben.

4. Erfolgreiche Empfehlung (Definition)

Eine „erfolgreiche Empfehlung“ im Sinne dieser Teilnahmebedingungen liegt nur vor, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Werbende war zum Zeitpunkt der Empfehlung wirksam für das Programm registriert (Ziffer 2).
- b) Die geworbene Person ist nachweisbar über den persönlichen Empfehlungslink des Werbenden oder über ein vom FI bereitgestelltes Formular, das eine eindeutige Zuordnung zum Werbenden ermöglicht, erstmals mit dem FI in Kontakt getreten (Ziffer 5).
- c) Die geworbene Person war zum Zeitpunkt der Empfehlung nicht bereits im Vertriebssystem des FI gelistet. Für Personen, die bereits mit dem FI in Kontakt stehen oder in der Vergangenheit Kontakt aufgenommen haben, kann keine Provision gezahlt werden; ausgenommen sind Interessenten, zu denen seit mindestens sechs Monaten kein Kontakt mehr bestand.
- d) Zwischen der geworbenen Person und dem FI ist ein rechtsgültiger Vertrag über die Teilnahme an einer Maßnahme zustande gekommen, der nicht widerrufen, storniert oder vor Maßnahmebeginn aufgehoben wurde.
- e) Die geworbene Person hat die Maßnahme tatsächlich angetreten und der zuständige Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit oder Jobcenter) hat die Förderung bewilligt; die Bewilligung wurde nicht zurückgenommen oder widerrufen.
- f) Die Empfehlung beruht nicht auf einem Missbrauch im Sinne von Ziffer 7.

5. Zuordnung der Empfehlung; Ausschluss anderweitiger Nachweise

5.1 Die Zuordnung einer geworbenen Person zum Werbenden erfolgt ausschließlich über den persönlichen Empfehlungslink des Werbenden oder über ein vom FI bereitgestelltes Formular, das eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. Maßgeblich ist der erste Kontakt der geworbenen Person mit dem FI.

5.2 Erfolgt der Erstkontakt der geworbenen Person nicht über den Empfehlungslink oder das Formular, sondern auf anderem Wege (z. B. direkte Kontaktaufnahme, allgemeine Website-Anfrage, sonstige Kanäle), besteht kein Anspruch auf eine Provision. Eine nachträgliche Zuordnung – etwa durch mündliche oder schriftliche Benennung des Werbenden durch die geworbene Person, eidesstattliche Erklärungen, Screenshots, Chatverläufe oder sonstige anderweitige Nachweise – ist ausgeschlossen und begründet keinen Provisionsanspruch.

5.3 Das FI haftet nicht für Zuordnungsfehler, die auf Umständen außerhalb seines Einflussbereichs beruhen, insbesondere auf einer fehlerhaften Verwendung des Empfehlungslinks durch den Werbenden oder die geworbene Person oder auf technischen Gegebenheiten aufseiten der geworbenen Person (z. B. blockierte Cookies), die eine korrekte Zuordnung verhindern.

6. Provision, Fälligkeit und Auszahlung

6.1 Für jede erfolgreiche Empfehlung im Sinne von Ziffer 4 erhält der Werbende eine Provision:

- Für die erste erfolgreiche Empfehlung beträgt die Provision insgesamt 400 €.
- Für jede weitere erfolgreiche Empfehlung beträgt die Provision insgesamt 600 €.

6.2 Sämtliche genannten Provisionsbeträge sind Bruttobeträge. Sie verstehen sich einschließlich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer sowie sämtlicher Steuern und Abgaben. Eine zusätzliche Zahlung von Umsatzsteuer oder sonstigen Beträgen durch das FI erfolgt nicht. Sofern der Werbende umsatzsteuerpflichtig sein sollte, ist die Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag herauszurechnen und vom Werbenden selbst abzuführen.

6.3 Die Provisionszahlung erfolgt in monatlichen Raten von jeweils 100 €, beginnend mit dem Antrittsdatum der Maßnahme des geworbenen Teilnehmers. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit der jeweiligen Rate.

6.4 Werden mehrere Teilnehmer geworben, erfolgt die Auszahlung der Raten für jede Empfehlung unabhängig voneinander; mehrere Raten können sich addieren.

6.5 Guthaben aus Provisionsansprüchen werden nicht verzinst.

7. Ausschluss, Stornierung und Rückforderung von Provisionen

7.1 Kein Provisionsanspruch entsteht für Empfehlungen, die missbräuchlich oder unter Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen zustande gekommen sind. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- Eigenempfehlungen (Empfehlung der eigenen Person) sowie Empfehlungen unter Verwendung falscher, fremder oder erfundener Identitäten.
- Abgesprochene oder nur zum Schein erfolgte Empfehlungen, bei denen eine ernsthafte Teilnahmeabsicht der geworbenen Person nicht besteht.
- Die Weitergabe oder Bewerbung des Empfehlungslinks durch unzulässige Werbemethoden im Sinne von Ziffer 11, insbesondere eine öffentliche Bewerbung ohne vorherige Zustimmung des FI (Ziffer 11.2).
- Manipulationen des Zuordnungsverfahrens (z. B. technische Eingriffe in Tracking oder Formulare).

7.2 Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen einer erfolgreichen Empfehlung (Ziffer 4) nicht oder nicht mehr vorliegen – insbesondere bei Rücknahme oder Widerruf der Förderbewilligung, Rückforderung von Fördermitteln durch den Kostenträger, Widerruf, Stornierung oder Aufhebung des Teilnahmevertrags –, entfällt der Provisionsanspruch rückwirkend. Bereits gezahlte Provisionen kann das FI zurückfordern oder mit künftigen Provisionsansprüchen verrechnen.

7.3 Das FI ist berechtigt, Werbende bei Missbrauch oder Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen mit sofortiger Wirkung vom Programm auszuschließen. Weitergehende Ansprüche des FI bleiben unberührt.

8. Abbruch der Maßnahme

Sollte der geworbene Teilnehmer die Maßnahme vorzeitig abbrechen oder aus der Maßnahme ausscheiden, werden ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens keine weiteren Raten mehr an den Werbenden gezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig gewordene Raten bleiben unberührt, sofern kein Fall der Ziffer 7.2 vorliegt.

9. Steuern; keine steuerliche Beratung

9.1 Der Werbende ist allein dafür verantwortlich, die im Rahmen des Programms erzielten Einkünfte ordnungsgemäß zu versteuern und sie – soweit erforderlich – in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB III besteht oder nicht.

9.2 Das FI erbringt keine steuerliche Beratung und übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung der Provisionen beim Werbenden. Die steuerliche Einordnung der Einkünfte (z. B. als sonstige Einkünfte oder Einkünfte aus selbständiger bzw. gewerblicher

Tätigkeit) obliegt ausschließlich dem Werbenden, ggf. unter Hinzuziehung eines Steuerberaters oder des zuständigen Finanzamts.

9.3 Das FI haftet nicht für steuerliche Nachteile, Nachzahlungen, Zinsen oder Sanktionen, die dem Werbenden aus einer unterlassenen oder fehlerhaften Erklärung bzw. Versteuerung der Provisionen entstehen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung des FI für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Besonderheiten bei Werbenden im SGB-II- oder SGB-III-Leistungsbezug

10.1 Bezieht der Werbende Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, stellen die Provisionszahlungen Einkommen dar, das durch den Einsatz und die Verwertung der Arbeitskraft des Werbenden erzielt wird. Es gelten die jeweiligen Freibeträge für Erwerbseinkommen. Der Werbende verpflichtet sich, sich vor Teilnahme am Programm eigenverantwortlich über die geltenden Freibeträge, Anrechnungsregeln und etwaige Mitteilungspflichten gegenüber dem zuständigen Leistungsträger zu informieren und seinen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten (insbesondere nach §§ 60 ff. SGB I) selbstständig nachzukommen.

10.2 Dem Werbenden ist bekannt, dass das FI gesetzlich verpflichtet ist, die Erwerbseinkommen an die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter elektronisch zu melden. Dabei kann es zu einer Anrechnung der Beträge kommen, die den jeweiligen Freibetrag übersteigen. Sofern hierfür eine Bescheinigung erforderlich ist, stellt das FI diese aus.

10.3 Entscheidungen des Leistungsträgers über Anrechnung, Kürzung, Aufhebung oder Rückforderung von Leistungen liegen außerhalb des Einflussbereichs des FI. Das FI erbringt keine sozialrechtliche Beratung und übernimmt keine Verantwortung für leistungsrechtliche Folgen der Teilnahme am Programm, insbesondere nicht für die Anrechnung von Provisionen auf Leistungen, für Rückforderungen des Leistungsträgers oder für Folgen einer Verletzung von Mitteilungspflichten durch den Werbenden. Ziffer 9.3 Satz 2 gilt entsprechend.

11. Unzulässige Werbung; keine öffentliche Bewerbung

11.1 Der Werbende verpflichtet sich, das Ansehen des FI zu wahren und bei der Empfehlung seriös und wahrheitsgemäß aufzutreten. Unzulässig sind insbesondere:

- Unverlangte elektronische Werbung (Spam) per E-Mail, Messenger, SMS oder in sozialen Netzwerken sowie Werbung gegenüber Personen ohne deren Einwilligung, soweit gesetzlich erforderlich.
- Irreführende oder falsche Aussagen über das FI, die Maßnahmen, Förderbedingungen oder Erfolgsaussichten, insbesondere Zusagen oder Garantien zur Bewilligung eines Bildungsgutscheins.
- Das Auftreten als Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragter des FI.
- Die Schaltung bezahlter Werbung auf den Markennamen des FI (Brand Bidding) ohne vorherige Zustimmung des FI in Textform.

11.2 Jede öffentliche oder an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Bewerbung der Angebote des FI oder des Empfehlungslinks bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des FI in Textform. Ohne diese Zustimmung unzulässig sind insbesondere:

- Die Erstellung und Verbreitung von Inhalten über das FI oder seine Angebote auf Social-Media-Plattformen (z. B. TikTok, Instagram, YouTube, Facebook, LinkedIn, X), insbesondere Videos, Posts, Reels, Stories oder Livestreams, in denen der

Empfehlungslink beworben, geteilt oder hinterlegt wird (z. B. in Profilbeschreibungen, Kommentaren oder Link-Sammlungen).

- Der Betrieb von Websites, Landingpages, Blogs oder Kanälen, die ganz oder teilweise der Bewerbung der Angebote des FI dienen.
- Die Verbreitung des Empfehlungslinks in Foren, Gruppen, Communities, Kleinanzeigenportalen, Bewertungsplattformen oder vergleichbaren öffentlichen Umgebungen.
- Jede Form bezahlter Werbung (Paid Ads) für die Angebote des FI oder den Empfehlungslink.

11.3 Das nicht-öffentliche Teilen des Empfehlungslinks im persönlichen Umfeld (z. B. in persönlichen Nachrichten an einzelne Personen) bleibt zulässig. Erteilt das FI im Einzelfall eine Zustimmung nach Ziffer 11.2, ist der Werbende verpflichtet, die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten für kommerzielle Inhalte (insbesondere Werbekennzeichnung) eigenverantwortlich einzuhalten; die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

11.4 Verstöße gegen diese Ziffer 11 gelten als Missbrauch im Sinne von Ziffer 7. Das FI ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, hierauf beruhende Provisionen zu stornieren bzw. zurückzufordern und den Werbenden mit sofortiger Wirkung vom Programm auszuschließen.

11.5 Der Werbende ist verpflichtet, unzulässige Inhalte und Werbemaßnahmen auf erste Aufforderung des FI in Textform unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, zu entfernen bzw. einzustellen (Beseitigungs- und Unterlassungspflicht). Gesetzliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des FI bleiben unberührt.

11.6 Der Werbende haftet dem FI für sämtliche Schäden, die dem FI aus einer schuldhaften Verletzung dieser Ziffer 11 entstehen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung. Er stellt das FI zudem von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Ziffer 11 durch den Werbenden beruhen.

11.7 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus Ziffer 11.1 bis 11.3 – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – verpflichtet sich der Werbende zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an das FI. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom FI im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art, Schwere, Dauer und Folgen des Verstoßes sowie des Grades des Verschuldens nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt; sie beträgt höchstens 1.000 € je Verstoß und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.

12. Datenschutz

Die im Rahmen des Programms erhobenen personenbezogenen Daten des Werbenden und der geworbenen Personen werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Einzelheiten, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauern und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des FI, abrufbar unter: <https://franklin-institute.de/datenschutz>. Der Werbende darf dem FI personenbezogene Daten Dritter (z. B. Kontaktdaten potenzieller Teilnehmer) nur übermitteln, wenn die betroffene Person hiermit einverstanden ist.

13. Änderungen und Beendigung des Programms

13.1 Das FI behält sich das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder das Programm zu beenden. Änderungen werden den registrierten Werbenden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt.

13.2 Geänderte Bedingungen gelten für alle Empfehlungen, die nach ihrem Inkrafttreten ausgesprochen werden. Für bereits vor Inkrafttreten entstandene Provisionsansprüche gelten die bisherigen Bedingungen fort.

13.3 Bei Beendigung des Programms bleiben bereits entstandene Provisionsansprüche nach Maßgabe dieser Bedingungen (insbesondere Ziffern 6 bis 8) unberührt; neue Empfehlungen sind ab dem Beendigungszeitpunkt nicht mehr möglich.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Werbende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand München.

Mit der Registrierung für das Programm erklärt sich der Werbende mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.

Pioneer People GmbH

Arnulfstraße 61

80636 München

Datum: 01.06.2026

Diese Teilnahmebedingungen treten ab dem 01.06.2026 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 26.06.2024.